

Bekanntmachung des Amtes Horst-Herzhorn für die Gemeinde Blomesche Wildnis

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Blomesche Wildnis

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit des Beschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Blomesche Wildnis über die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung - vom 15.06.2010 und der 2. Nachtragssatzung vom 12.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht endet am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats der Abmeldung.

2. § 3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht am letzten Tag des vorangegangenen Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 18 Euro
- für den zweiten Hund 36 Euro
- für jeden weiteren Hund 48 Euro

4. § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer für die im § 1 Abs. 2 genannten Hunde (gefährliche Hunde) beträgt abweichend von Abs. 1 im Kalenderjahr:

- für den ersten Hund 180 Euro
- für den zweiten Hund 360 Euro
- für jeden weiteren Hund 480 Euro

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Blomesche Wildnis, den 15. Dezember 2020

Gemeinde Blomesche Wildnis

gez. N. Schilling
Bürgermeister